Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 25.07.2016 in der Fassung vom 11.06.2018

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 15.06.2020 folgende Änderungs-Satzung für die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 25.07.2016 zuletzt geändert mit Satzung vom 11.06.2018 beschlossen:

§ 1

Die Anlage über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis) gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 25.07.2016 wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis Nr.	**Gebührentatbestand**	**Gebühr in €**
1.6	Bearbeitung Pflegevertrag Gärtnergepflegtes Grabfeld	56,00 €
2.4.1.4	Überlassung eines Reihengrabes im Gärtnergepflegten Grabfeld	2.485,00 €
2.4.1.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes im Gärtnergepflegten Grabfeld	1.745,00 €
2.4.2.8	Überlassung eines Urnenwahlgrabes im Gärtnergepflegten Grabfeld	2.595,00 €
2.4.2.9	Überlassung eines Urnenbaumwahlgrabes im Gärtnergepflegten Grabfeld	1.860,00 €

§ 2

Diese Änderungs-Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs.

4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 15.06.2020

Späth
Bürgermeister

GEMEINDE MUGGENSTURM

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 18.02.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.04.2013

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 25.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs-und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 25.07.2016

S p ä t h
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals -	40,00 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßiger Grabmalaufstellern -	105,00 €
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege -	105,00 €
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen -	50,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Sargbestattungen

2.1.1 Personen über 10 Jahre	805,00 €
2.1.2 Personen unter 10 Jahren	585,00 €
2.1.3 Tieferlegung eines Sarges	50,00 €
2.1.4 Trauerfeier mit Sarg	180,00 €

2.2 Urnenbestattungen

2.2.1 Urnenbestattung mit Trauerfeier (Erdgrab, Baumwahlgrab)	385,00 €
2.2.2 Urnenbestattung ohne Trauerfeier (Erdgrab, Baumwahlgrab)	270,00 €
2.2.3 Urnenbestattung mit Trauerfeier (Urnenstele)	310,00 €
2.2.4 Urnenbestattung ohne Trauerfeier (Urnenstele)	180,00 €

2.3 Nutzung der Einsegnungshalle und Kühlzelle

2.3.1 Benutzung der Einsegnungshalle	320,00 €
2.3.2 Benutzung der Kühl- und Aufbewahrungseinrichtungen je Tag (Angefangene Tage werden voll angerechnet)	65,00 €

2.4 Grabplatzgebühren

2.4.1 Reihengrabstätten

2.4.1.1 Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahre	2.250,00 €
2.4.1.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab)	1.510,00 €
2.4.1.3 Überlassung eines anonymes Urnengrabes	1.455,00 €

2.4.2 Wahlgrabstätten

2.4.2.1 Überlassung eines Einzelwahlgrabes über 10 Jahre	2.470,00 €
2.4.2.2 Kinderwahlgrab (bis 10 Jahre)	0,00 €
2.4.2.3 Überlassung eines Doppelwahlgrabes (nebeneinander)	4.190,00 €
2.4.2.4 Überlassung eines Einzelwahlgrabes mit Tieferlegung	3.615,00 €
2.4.2.5 Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Erdgrab)	2.360,00 €
2.4.2.6 Überlassung einer Urnenkammer in Form von Stelen/Urnenwand	2.305,00 €
2.4.2.7 Überlassung eines Baumwahlgrabes	1.625,00 €

2.4.3 Verlängerung des Nutzungsrechts

2.4.3.1 Für die Dauer einer Nutzungsperiode entsprechend Ziffer 2.4.2.1 bis 2.4.2.7
2.4.3.2 Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
2.4.3.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 5 Jahre bis 20 Jahre (5,6,7,... bis 20 Jahre) nach Ablauf des Nutzungsrechtes.

2.5 Sonstige Leistungen

2.5.1 Tieferlegung eines Sarges entsprechend Ziffer 2.1.3
2.5.2 Ausgraben und umbetten bzw. öffnen und schließen eines Grabes, je Hilfskraft und angefangener Arbeitsstunde zuzüglich Kosten eines Dritten (Fremdleistung) — 52,00 €
2.5.3 Die Gebühr für die Pflege von abgeräumten Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand und den tatsächlichen Kosten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muggensturm, den 25.07.2016

S p ä t h
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 15.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB);
3. wer bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person ist gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Bestattungsgesetz.

§ 2

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsgebühren	**€**
- Bestattung im Reihen- od. Wahlgrab	925,00
- Bestattung einer Urne	210,00
- Bestattung im Kindergrab	0,00
- Anonyme Urnenbestattung	145,00

Für die Tieferlegung eines Sarges wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 15.04.2013

S p ä t h
Bürgermeister

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 18.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen – und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Grabbenutzungsgebühren für Wahlgräber werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

(1) Für die Grabnutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabnutzungsrechte	**€**
- Reihengrab	1.100,00
- Kindergrab	0,00
- Urnen-Reihengrab	1.100,00
- Anonymes Urnengrab	1.100,00
Besondere Grabnutzungsrechte	
- Wahlgrab mit Tieferlegung (Doppelbelegung)	2.200,00
- Einzelwahlgrab	1.100,00
- Doppelwahlgrab	2.200,00
- Urnen-Doppelwahlgrab	2.200,00

Bei Belegung eines Wahlgrabes mit einer zusätzlichen Urne (weitere Belegung neben den oben genannten) wird eine Gebühr von 1.100,00 € erhoben. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzungsdauer des Grabplatzes ebenfalls mindestens so lange verlängert wird, dass die in der Friedhofsordnung vorgeschriebene Ruhefrist auch für die Urne eingehalten wird.
Für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern wird pro Belegung und vollem Verlängerungsjahr eine Gebühr von 55,00 € erhoben. Die Gesamtgebühr aus Verlängerungen und zusätzlicher Belegung eines Wahlgrabes mit einer Urne wird maximal in Höhe der Erstbelegung eines vergleichbaren Wahlgrabes erhoben.

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsgebühren	**€**
- Bestattung im Reihen- od. Wahlgrab	855,00
- Bestattung einer Urne	250,00
- Bestattung im Kindergrab	0,00
- Anonyme Urnenbestattung	135,00

Für die Tieferlegung eines Sarges wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle, der Nebenräume sowie des Leichenkühlraumes (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 585,00 € erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle, der Nebenräume sowie des Leichenkühlraumes ermäßigt sich auf 230,00 € wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung der Leiche).

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenkühlraumes beträgt 115,00 € pro Tag, wenn keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen bis einschließlich 10 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle, der Nebenräume sowie des Leichenkühlraumes nicht erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.11.1991 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 18.02.2013

Dietmar Späth
Bürgermeister

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 08.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Grabnutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabnutzungsrechte	**€**
- Reihengrab	1.135,00
- Kindergrab	0,00
- Urnen-Reihengrab	1.135,00
- Anonymes Grab	1.135,00
Besondere Grabnutzungsrechte	
- Wahlgrab mit Tieferlegung (Doppelbelegung)	2.270,00
- Doppelwahlgrab	2.270,00
- Urnen-Doppelwahlgrab	2.270,00

Bei Belegung eines Wahlgrabes mit einer zusätzlichen Urne (weitere Belegung neben den oben genannten) wird eine Gebühr von 1.135 € erhoben. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzungsdauer des Grabplatzes ebenfalls mindestens so lange verlängert wird, dass die in der Friedhofsordnung vorgeschriebene Ruhefrist auch für die Urne eingehalten wird.
Für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern wird pro Belegung und vollem Verlängerungsjahr eine Gebühr von 56,75 € erhoben.

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsgebühren	**€**
- Bestattung im Reihen- od. Wahlgrab	945,00
- Bestattung einer Urne	250,00
- Bestattung im Kindergrab	0,00
- Anonyme Urnenbestattung	160,00

Für die Tieferlegung eines Sarges bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 510,00 € erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle ermäßigt sich auf 205,00 € wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung der Leiche). Sie ermäßigt sich weiter auf 100,00 € pro Tag, wenn nur die Leiche aufgebahrt wird, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen unter 5 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle nicht erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlensturm, den 08.11.2010

S p ä t h
Bürgermeister

M. Heslner

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Grabplätze

	€
- Reihengrab	1.135,00
- Wahlgrab mit Tieferlegung	2.270,00
- Doppelwahlgrab	2.270,00
- Urnen-Reihengrab	1.135,00
- Urnen-Doppelwahlgrab	2.270,00
- Kindergrab	0,00
- Anonymes Gräberfeld	1.135,00

Für die Bestattung einer zusätzlichen Urne in ein Wahlgrab wird eine Gebühr von 1.135 € erhoben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Nutzungsdauer des Grabplatzes ebenfalls mindestens so lange verlängert wird, dass die in der Friedhofsordnung vorgeschriebene Ruhefrist auch für die Urne eingehalten wird.

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsgebühren	€
- Bestattung im Reihen- od. Wahlgrab	945,00
- Bestattung einer Urne	250,00
- Bestattung im Kindergrab	0,00
- Anonyme Urnenbestattung	160,00

Für die Tieferlegung eines Sarges bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 510,00 € erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle ermäßigt sich auf 205,00 € wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung der Leiche). Sie ermäßigt sich weiter auf 100,00 € pro Tag, wenn nur die Leiche aufgebahrt wird, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen unter 5 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle nicht erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 14.12.2009

S p ä t h
Bürgermeister

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Grabplätze

	€
- Reihengrab	1.295,00
- Wahlgrab mit Tieferlegung	2.020,00
- Doppelwahlgrab	2.865,00
- Urnen-Reihengrab	695,00
- Urnen-Doppelwahlgrab	1.275,00
- Kindergrab	0,00
- Anonymes Gräberfeld	575,00

Für die Bestattung einer zusätzlichen Urne in ein Wahlgrab wird eine Gebühr von 415 € erhoben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Nutzungsdauer des Grabplatzes ebenfalls mindestens so lange verlängert wird, dass die in der Friedhofsordnung vorgeschriebene Ruhefrist auch für die Urne eingehalten wird.

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsgebühren	€
- Bestattung im Reihen- od. Wahlgrab	925,00
- Bestattung einer Urne	215,00
- Bestattung im Kindergrab	0,00
- Anonyme Urnenbestattung	145,00

Für die Tieferlegung eines Sarges bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 460,00 € erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle ermäßigt sich auf 180,00 € wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung der Leiche). Sie ermäßigt sich weiter auf 90,00 € pro Tag, wenn nur die Leiche aufgebahrt wird, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen unter 5 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle nicht erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 25.06.2007

S p ä t h
Bürgermeister

HA Hr. Gerhe

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 31.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Grabplätze

	€
- Reihengrab	1.400,00
- Wahlgrab mit Tieferlegung	1.750,00
- Doppelwahlgrab	2.900,00
- Urnen-Reihengrab	615,00
- Urnen-Doppelwahlgrab	1.110,00
- Kindergrab	450,00
- Anonymes Gräberfeld	460,00

Für die Bestattung einer zusätzlichen Urne in ein Wahlgrab wird eine Gebühr von 300 € erhoben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Nutzungsdauer des Grabplatzes ebenfalls mindestens so lange verlängert wird, dass die in der Friedhofsordnung vorgeschiebene Ruhefrist auch für die Urne eingehalten wird.

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsgebühren	€
- Bestattung im Reihen- od. Wahlgrab	755,00
- Bestattung einer Urne	175,00
- Bestattung im Kindergrab	100,00
- Anonyme Urnenbestattung	120,00

Für die Tieferlegung eines Sarges bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle ermäßigt sich auf 160,00 € wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung der Leiche). Sie ermäßigt sich weiter auf 80,00 € pro Tag, wenn nur die Leiche aufgebahrt wird, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen unter 5 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle nicht erhoben.

§ 2

§ 5 (Auswärtigengebühr) wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 31.01.2005

S p ä t h
Bürgermeister

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze (Einzelgrabfläche) werden folgende Gebühren erhoben:

	Einheimische €	**Auswärtige** €
- Reihengrab	1.050,00	1.880,00
- Wahlgrab	1.450,00	2.375,00
- Urnen-Reihengrab	300,00	545,00
- Urnen-Wahlgrab	400,00	655,00
- Kindergrab	210,00	385,00
- Anonymes Urnengrabfeld	290,00	510,00

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Einheimische €	**Auswärtige** €
- Reihengrab	645,00	1.160,00
- Wahlgrab	645,00	1.160,00
- Urnengrab	130,00	235,00
- Kindergrab	100,00	470,00
- Anonymes Urnengrabfeld	110,00	195,00

Für die Tieferlegung eines Sarges bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern wird eine zusätzliche Gebühr von 70,00 € erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 500,00 € (Einheimische) bzw. 900,00 € (Auswärtige) erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle ermäßigt sich auf 200,00 € (Einheimische) bzw. 360,00 € (Auswärtige) wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung Leiche). Sie ermäßigt sich weiter auf 100,00 € pro Tag (Einheimische)

bzw. 180,00 € pro Tag (Auswärtige), wenn nur die Leiche aufgebahrt wird, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen unter 5 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle nicht erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 16.12.2002

S p ä t h
Bürgermeister

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 20.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze (Einzelgrabfläche) werden folgende Gebühren erhoben:

	Einheimische DM	Auswärtige DM
- Reihengrab	1.800,00	3.580,00
- Wahlgrab	2300,00	4.510,00
- Urnen-Reihengrab	530,00	1.040,00
- Urnen-Wahlgrab	630,00	1.250,00
- Kindergrab	370,00	730,00

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Einheimische DM	Auswärtige DM
- Reihengrab	1.260,00	2.480,00
- Wahlgrab	1.260,00	2.480,00
- Urnengrab	210,00	410,00
- Kindergrab	200,00	820,00

Für die Tieferlegung eines Sarges bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern wird eine zusätzliche Gebühr von 120,00 DM erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 910,00 DM (Einheimische) bzw. 1.790,00 DM (Auswärtige) erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle ermäßigt sich auf 360,00 DM (Einheimische) bzw. 710,00 DM (Auswärtige) wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung Leiche). Sie ermäßigt sich weiter auf 180,00 DM pro Tag (Einheimi-

sche) bzw. 350,00 DM pro Tag (Auswärtige), wenn nur die Leiche aufgebahrt wird, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen unter 5 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle nicht erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich; wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 20.12.1999

S p ä t h
Bürgermeister

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 01.12.97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze (Einzelgrabfläche) werden folgende Gebühren erhoben:

	Einheimische DM	Auswärtige DM
- Reihengrab	1.160,00	2.280,00
- Wahlgrab	1.460,00	2.870,00
- Urnen-Reihengrab	330,00	660,00
- Urnen-Wahlgrab	400,00	790,00
- Kindergrab	190,00	370,00

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Einheimische DM	Auswärtige DM
- Reihengrab	1.500,00	2.280,00
- Wahlgrab	1.500,00	2.280,00
- Urnengrab	160,00	240,00
- Kindergrab	200,00	590,00

Für die Tieferlegung eines Sarges bei der Doppelbelegung von Wahlgräbern wird eine zusätzliche Gebühr von 120,00 DM erhoben.

(3) Für die Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrung der Leiche und Durchführung der Trauerfeier) wird eine Gebühr von 1.180,00 DM (Einheimische) bzw. 1.790,00 DM (Auswärtige) erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle ermäßigt sich auf 470,00 DM (Einheimische) bzw. 710,00 DM (Auswärtige) wenn nur eine Trauerfeier durchgeführt wird (ohne Aufbahrung Leiche). Sie ermäßigt sich weiter auf 230,00 DM pro Tag (Einheimische) bzw. 350,00 DM pro Tag (Auswärtige), wenn nur die Leiche aufgebahrt wird, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Bei Bestattungen von Personen unter 5 Jahren wird eine Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle nicht erhoben.

§ 2

§ 5 (Auswärtigenzuschlag) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Auswärtige wird erhoben, wenn der/die Verstorbene seinen Wohnsitz nicht in Muggensturm hatte. Hiervon ausgenommen sind Verstorbene aus Alters- und Pflegeheimen oder aus privater (häuslicher) Pflege, die zuvor ihren Wohnsitz in Muggensturm hatten.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.98 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 01.12.97

S p ä t h
Bürgermeister

Gemeinde: **76461 Muggensturm**
Landkreis: **76437 Rastatt**

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund von §§ 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 4.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze werden folgende Gebühren erhoben:

1.Reihengrab		
a) für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	DM	1.060,00
b) für Personen unter 5 Jahren	DM	170,00
2.Wahlgrab (je Einzelgrabfläche)	DM	1.610,00
3.Reihenurnengrab	DM	310,00
4. Urnenwahlgrab (je Einzelgrabfläche)	DM	360,00

(2) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihen- und Wahlgräber für Personen über 5 Jahren	DM	2.780,00
2. Reihen- und Wahlgräber für Personen bis zu 5 Jahren	DM	200,00
3. Urnengrabstätte	DM	480,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 4. Dezember 1995

Späth, Bürgermeister

Gemeinde 76461 Muggensturm
Landkreis 76437 Rastatt

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von §§ 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Würrtemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 10.07.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2, Nr 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

2. Reihen- und Wahlgräber für Personen bis zu 5 Jahren 200,-- DM
3. Tieferlegung eines Sarges für eine Doppelbelegung bei Wahlgräbern 120,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahres- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württ. (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öfffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 10.07.1995

Bürgermeister
Späth

Gemeinde 76461 Muggensturm
Landkreis 76437 Rastatt

S A T Z U N G

über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung-

---

Aufgrund von § 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 28. Nov. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung der Grabplätze werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab		
a) für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	DM	890,--
b) für Personen unter 5 Jahren	DM	140,--
2. Wahlgrab (je Einzelgrabfläche)	DM	1.340,--
3. Reihenurnengrab	DM	250,--
4. Urnenwahlgrab (je Einzelgrabfläche)	DM	300,--

(2) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihen- und Wahlgräber für Personen über 5 Jahren	DM	2.380,--
2. Reihen- und Wahlgräber für Personen bis zu 5 Jahren	DM	1.380,--
3. Tieferlegung eines Sarges für eine Doppelbelegung bei Wahlgräbern	DM	450,--
4. Urnengrabstätten	DM	710,--

(3) Bei auswärtiger Bestattung wird für die Durchführung einer Trauerfeier in der Einsegnungshalle eine einmalige Gebühr von DM 350,-- erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.95 in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 28. Nov. 1994

Bürgermeister

Späth